

auf freien Fuß, wenn innerhalb der gemäß Artikel 30 dieses Vertrages zu bestimmenden Frist die geforderten zusätzlichen Angaben nicht übermittelt werden.

(2) Eine nach den Bestimmungen des Artikels 32 dieses Vertrages inhaftierte Person wird auf freien Fuß gesetzt, wenn das Ersuchen nicht innerhalb von 2 Monaten eintrifft, von dem Tage an gerechnet, an dem der andere Vertragspartner von der Inhaftierung dieser Person in Kenntnis gesetzt wurde.

Artikel 34

Bei Ersuchen mehrerer Staaten um Auslieferung einer Person wegen einer bestimmten oder wegen verschiedener strafbarer Handlungen entscheidet der ersuchte Vertragspartner unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, sowie des Ortes und der Schwere der Straftat, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Artikel 35

Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung weder strafrechtlich verfolgt, dem Vollzug einer Strafe zugeführt noch einem dritten Staat zur Strafverfolgung bzw. zum Vollzug einer Strafe ausgeliefert werden.

Artikel 36

Der um Auslieferung ersuchende Vertragspartner informiert den ersuchten Vertragspartner vom Ergebnis des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person. Wird die ausgelieferte Person verurteilt, so ist auch eine Abschrift des rechtskräftigen Urteils zu übermitteln.

Artikel 37

(1) Der ersuchte Vertragspartner, welcher der Auslieferung zustimmt, unterrichtet den anderen Vertragspartner über Ort und Zeit der Auslieferung der Person.

(2) Eine Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragspartner innerhalb einer Frist von 20 Tagen, gerechnet vom Tage an, der als Tag der Übergabe festgesetzt wurde, diese Person nicht übernimmt.

Artikel 38

(1) Die Vertragspartner gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Territorium, die einem der Vertragspartner von einem Drittstaat ausgeliefert werden. Der ersuchte Vertragspartner ist nicht verpflichtet, die Durchleitung zu gestatten, wenn nach diesem Vertrag keine Auslieferung vorgesehen ist.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

Artikel 39

Jeder Vertragspartner trägt die Auslieferungs- und Durchleitungskosten, die auf seinem Territorium entstanden sind.

Teil VI

Austausch von Informationen über Rechtsfragen

Artikel 40

Die Ministerien der Justiz der Vertragspartner erteilen einander auf Wunsch Auskunft über das Recht und die Rechtspraxis ihrer Staaten. Sie informieren sich wechselseitig über wichtige Gesetzgebungsakte auf dem Gebiet der Rechtspflege und tauschen ihre Erfahrungen bei der Vorbereitung von Gesetzen aus. Neben Gesetzestexten und Kommentaren werden auch entsprechende andere Materialien zu Fragen des Rechts und der Rechtspflege ausgetauscht.

Teil VII

Schlußbestimmungen

Artikel 41

Alle Fragen, die mit der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages Zusammenhängen, werden von den Ministern der Justiz der Vertragspartner geklärt oder durch Protokoll vereinbart.

Artikel 42

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die zuständigen Organe beider Vertragspartner in Übereinstimmung mit ihren Verfassungen. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

Artikel 43

(1) Der Vertrag tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er gilt für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Wenn nicht einer der Vertragspartner mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist den Vertrag schriftlich kündigt, bleibt der Vertrag jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Ausgefertigt in Bagdad, am 22. Dezember 1970, in zwei Originalen, jedes in deutscher, in arabischer und in englischer Sprache, wobei alle drei Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

In Zweifelsfällen bei der Auslegung der Bestimmungen des Vertrages gilt der englische Text.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die
**Deutsche Demokratische
Republik**

gez.: Dr. Wünsche

Für die
Republik Irak

gez.: S h a r i f